

91. Kann bei der schweren Amtsunterschlagung nach § 351 StGB. die „Vorlegung unrichtiger Belege“ auch in mittelbarer Täterschaft begangen werden?

VI. Straffenat. Ur. v. 22. Juli 1935 g. W. 6 D 93/35.

I. Landgericht Elbing.

Der Senat hat die Frage bejaht aus folgenden

Gründen:

Der Beschwerdeführer ist seit dem 25. Juli 1923 als außerplanmäßiger Stadtssekretär beim Rechnungsamt der Stadt E. angestellt gewesen und hat sich hierbei in mehreren Fällen, in denen er für die Hypothekenabteilung oder für das Stadtsteueramt tätig geworden ist, Gelder der Stadt angeeignet. Wenn die Stadt Ersteherin eines Grundstücks geworden war, wurde er mit der Vertretung der Stadtgemeinde im Verteilungstermin beauftragt. Hierzu ließ er sich von der Stadt vorher mehr Geld zur Auszahlung anweisen, als er brauchte; in den Handakten der Stadt E., die er führte, machte er einen unrichtigen Terminsvermerk, wonach er für Gerichtskosten im Verteilungstermin mehr bezahlt habe, als in Wahrheit zu zahlen war; den Mehrbetrag behielt er für sich (Fälle der Hypothekenabteilung). Bei anderen Zwangsversteigerungen, in denen die Stadt Steuerforderungen u. dergl. (z. B. staatliche Grundvermögenssteuer, Hauszinssteuer, sowie Kanal- und Müllgebühren) angemeldet hatte und alles auch in voller Höhe ausgezahlt erhielt, machte er in den Handakten einen unrichtigen Terminsvermerk dahin, daß die Kanal- und

Müllgebühren als nicht bevorrechtigte Forderungen ausgefallen seien, und behielt diese Gelder für sich (Fälle des Stadtsteueramtes). Auf diese Weise eignete er sich bei diesen beiden Tätigkeitszweigen in 43 Fällen insgesamt 6288,65 RM. an und suchte das durch die Eintragung unrichtiger Terminsvermerke in den Handakten zu verdecken. Die Handakten mit den unrichtigen Terminsvermerken legte er dem zuständigen Sachbearbeiter des Magistrats vor. Wegen der weiteren geschäftsmäßigen Bearbeitung beim Magistrat E. sagt das angefochtene Urteil nur:

a) Bei den Fällen der Hypothekenabteilung: „Bei der weiteren Bearbeitung der Handakten . . . legte der zuständige Sachbearbeiter des Magistrats, Dr. U., den falschen Vermerk des Angeklagten seinem Schreiben . . . an das städtische Grundstücksamt zugrunde. Er teilte diesem darin die Höhe des im Verteilungstermin von der Stadtgemeinde erlegten Teiles des Höchstgebots mit. Dieses den Tatsachen nicht entsprechende Schreiben hatte der Angeklagte für den Sachbearbeiter sogar entworfen und diesem zur Vollziehung der Unterschrift vorgelegt. Diesen Teil des Höchstgebots trug das städtische Grundstücksamt alsdann in seine Akten ein. Diese Buchungen waren für die Gestaltung des Haushalts der Stadtgemeinde E. naturgemäß von erheblicher Bedeutung.“

b) Bei den Fällen des Stadtsteueramtes: „Die ihm ausgezahlte Forderung für Kanal- und Müllgebühren in Höhe von . . . behielt der Angeklagte für sich. Am demselben Tage vermerkte er in den erwähnten Handakten, daß die Kanal- und Müllgebühren als nicht bevorrechtigte Forderungen ausgefallen seien. Gleichzeitig empfahl er in diesem Vermerk die Absetzung dieses Betrages. Der Sachbearbeiter, der den Vermerk inhaltlich für richtig hielt, ordnete alsdann die Absetzung der angeblich ausgefallenen Kanal- und Müllgebühren . . . wegen Rücksichtslosigkeit der Einziehung an und gab eine entsprechende Anweisung zu den Grundsteuerakten, die dort vollzogen wurde.“

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das LG. angenommen, der Beschwerdeführer habe sich der fortgesetzten Unterschlagung im Amt i. S. des § 350 StGB. schuldig gemacht. So weit läßt die Entscheidung keinen Rechtsirrtum erkennen.

Dagegen ist die weitere Annahme des LG., daß der Beschwerdeführer i. S. des § 351 StGB. in Beziehung auf die Unterschlagung

unrichtige Belege zu den zur Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben bestimmten Büchern vorgelegt habe, so, wie sie das LG. begründet hat, nicht frei von Bedenken. Es ist zwar richtig, daß die Vermerke, die der Beschwerdeführer über seine Tätigkeit in Sachen der Hypothekenabteilung und in Sachen des Stadtsteueramts in die Handakten aufgenommen hat, „Belege“ i. S. des § 351 StGB. sein können, weil es sich dabei um rechnerisch wichtige schriftliche Erklärungen handelte. Diese Belege waren auch „unrichtig“, da sie mit dem wahren Sachverhalt nicht übereinstimmten (vgl. RGSt. Bd. 60 S. 65, 67). Es wäre auch unerheblich gewesen, wenn diese unrichtigen Belege nicht für eigene Bucheintragungen des Beschwerdeführers, sondern für andere Beamte zum Ausweise für deren Buchführung hätten dienen sollen (vgl. RGSt. Bd. 67 S. 195, 197). Wohl aber gehört zum Tatbestande des § 351 StGB., daß die unrichtigen Belege „zu den zur Eintragung oder zur Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Registern oder Büchern vorgelegt“ worden sind. Das ist aber nicht der Fall gewesen, sondern die Terminsvermerke sind lediglich dem zuständigen Sachbearbeiter, der selbst nichts mit der Führung der Bücher zu tun hatte, vorgelegt worden, und dieser hat alsdann, weil er an die Richtigkeit der Terminsvermerke glaubte, Verfügungen getroffen, von denen bisher nicht hinreichend festgestellt worden ist, was im einzelnen daraufhin im Geschäftsgange der Stadtgemeinde G. geschehen ist. Allenfalls diese Verfügungen des Sachbearbeiters, vielleicht sogar erst andere auf Grund dieser Verfügungen gefertigte Schriftstücke können zu den zur Eintragung oder zur Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Registern oder Büchern als Belege vorgelegt worden sein. Das LG. sagt auch selbst: „Wenn auch nur die Verfügung des Sachbearbeiters, dem der Angeklagte den unrichtigen Terminsvermerk zunächst vorlegte, für die infolgedessen unrichtigen Eintragungen in die Kassenbücher maßgebend war, so waren letzten Endes dennoch die Terminsvermerke des Angeklagten für die Eintragungen in diese Bücher ursächlich, da sich die Verfügung des Sachbearbeiters ihrerseits fast ausschließlich, vor allem aber in rechnerischer Hinsicht, entscheidend auf den Inhalt der Terminsvermerke stützte.“ Diese Ausführungen reichen zur Verurteilung des Beschwerdeführers nach § 351 StGB. nicht aus, wenngleich ihnen ein

richtiger Gedanke zugrunde liegen kann, der in den Gründen des angefochtenen Urteils allerdings nicht erscheint. Es genügt nicht, daß die Terminsvermerke „letzten Endes“ für die Bucheintragung „ursächlich“ waren; denn diese Terminsvermerke sind nach den Feststellungen des LG. nicht als Belege zu den genannten Rechnungen, Registern oder Büchern vorgelegt worden. Es besteht aber die Möglichkeit, die dem LG. anscheinend undeutlich vorgeschwehrt hat, daß der Beschwerdeführer als mittelbarer Täter — unter Benutzung der durch seine unrichtigen Terminsvermerke getäuschten anderen Beamten, deren er sich als Mittler bediente und die erst die Belege herstellten und als solche einreichten — unrichtige Belege zu den zur Eintragung oder zur Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Registern oder Büchern in Beziehung auf seine Unterschlagungen vorgelegt hat. Die Rechtsprechung des RG. zu § 351 StGB. befindet sich seit längerer Zeit in einer Entwicklung, die darauf gerichtet ist, diese Bestimmung auf Fälle auszudehnen, auf die sie früher nicht angewendet wurde, bei denen aber eine vernünftige Rechtsauslegung diese ausdehnende Anwendung fordert. B. B. wurde ursprünglich angenommen, durch Vorlegung unrichtiger Belege könne sich ein Beamter nur dann i. S. des § 351 StGB. strafbar machen, wenn er sich ihrer zur Rechtfertigung einer Bucheintragung bediene, die er selber in Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten zu bewirken habe (vgl. G. L. Bd. 53 S. 285; RG. Ur. v. 21. Juli 1928 2 D 714/28). Dagegen besteht neuerdings Einigkeit darüber, daß die Vorlegung unrichtiger Belege über die Ausführung eigener Dienstgeschäfte auch dann unter § 351 StGB. fällt, wenn ein anderer Beamter die Bücher oder Register zu führen hat, zu denen die Belege zu nehmen sind (RG. Ur. v. 25. Januar 1932 2 D 1467/31, v. 7. November 1932 3 D 749/32, auch RG. St. Bd. 67 S. 196). Der Senat trägt keine Bedenken, den § 351 StGB. auch auf Fälle anzuwenden, in denen der Beamte, der die Unterschlagung begeht, die unrichtigen Belege, die seine Unterschlagungen verdecken sollen, nur in mittelbarer Täterschaft „vorlegt“. Das ist hier der Fall, wenn er vorsätzlich veranlaßt, daß diese strafbare Handlung — die Vorlegung unrichtiger Belege zu den zur Eintragung oder zur Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Registern oder Büchern — durch andere Beamte ausgeführt wird, die

schuldlos handeln, weil sie von den Unterschlagungen und der Unrichtigkeit der auf Grund der unrichtigen Terminsvermerke hergestellten Belege nichts wissen (vgl. RWSt. Bd. 63 S. 313 ff. und Bd. 64 S. 425). Hierbei ist es auch unerheblich, daß sich die mittelbare Täterschaft nicht auf die Haupttat der Unterschlagung, sondern nur auf die straffschärfende Tätigkeit des Vorlegens unrichtiger Belege bezieht. Der Senat glaubt, diese Fortentwicklung der Rechtsprechung zu § 351 StGB. auch um deswillen fördern zu sollen, weil die sich immer weiter ausdehnende Verwaltungstätigkeit der Gemeinden einen wachsenden Kreis ihrer Beamten und Angestellten beschäftigt, so daß bei einem früher durch einen Beamten oder Angestellten erledigten Geschäfte jetzt häufig mehrere mitwirken müssen.

Bei einer solchen mittelbaren Täterschaft müßte der Beschwerdeführer zunächst gewollt haben, daß für die endgültigen kassenmäßigen Eintragungen seiner Amtstätigkeiten, bei denen er die Unterschlagungen verübt hat, unrichtige Belege vorhanden sein sollten, die seine Unterschlagungen verdeckten. Weiter müßte er zu diesem Zwecke unrichtige Terminsvermerke in der Erwartung gemacht haben, die Unrichtigkeit der Terminsvermerke werde bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange nicht entdeckt werden; bei Einhaltung dieses Geschäftsganges werde der erste Sachbearbeiter entweder selbst einen unrichtigen Beleg herstellen oder vorlegen oder Verfügungen treffen, die in der fortlaufenden Kette des ordnungsmäßigen Geschäftsganges dazu führen würden, daß schließlich wegen Fortwirkens des unrichtigen Terminvermerks ein unrichtiger Beleg zu den zur Eintragung oder zur Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Registern oder Büchern vorgelegt werde. Dafür, daß der Beschwerdeführer mit diesem Voratz gehandelt hat, spricht schon jetzt sehr viel, insbesondere in den Fällen der Hypothekenabteilung der Umstand, daß er das Schreiben für den Sachbearbeiter entwarf, und in den Fällen des Stadtsteueramts, daß er in seinem Vermerk die Absetzung der Kanal- und Müllgebühren wegen Aussichtlosigkeit der Einziehung empfahl. Es läßt sich aber noch nicht mit einer Sicherheit, die zur Beurteilung hinreicht, feststellen, wie der weitere Geschäftsgang auf Grund der Vorlegung der unrichtigen Terminsvermerke bei der Hypothekenabteilung und beim Stadtsteueramt gewesen ist, ob und welche unrichtigen Belege vorgelegt worden sind und zu welchen Rechnungen, Registern oder

Büchern das geschehen ist. Insbesondere kann auf Grund der bisher getroffenen Feststellungen noch nicht beurteilt werden, ob die Akten des Grundstücksamtes, in denen der unrichtige Teil des Höchstgebots in den Fällen der Hypothekenabteilung eingetragen wurde, und die Grundsteuerakten, zu denen in den Fällen des Stadtsteueramts die Absehungsanweisung gegeben wurde, Bücher gewesen sind, aus denen das Rechenwerk der Stadt E. hervorging.

Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben, und die Sache ist zur neuen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuberweisen.